

Stadt Alfeld (Leine)

- Der Bürgermeister -

Alfeld (Leine), 10.06.2015

Amt: Friedhofsamt

AZ: C 23.1

Vorlage Nr. 491/XVII

- ☒ Beschlussvorlage
☐ Informationsvorlage

Beratung in

- ☒ öffentlicher Sitzung
☐ nichtöffentlicher Sitzung

Gleichstellungsbeauftragte

- ☐ beteiligt
☒ nicht beteiligt

Beratung im:	am:	erneut am:
--------------	-----	------------

Bauleit- und Grundeigentumsausschuss	25.06.2015	
Verwaltungsausschuss	07.07.2015	
Rat	08.07.2015	

Zweite Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Alfeld (Leine)

Der Bauleit- und Grundeigentumsausschuss hat sich in seiner Sitzung am 19.05.2015 dafür ausgesprochen, zukünftig auch auf dem Alfelder Hauptfriedhof an der Hildesheimer Straße Urnenbeisetzungen mit zentraler Kennzeichnung zu ermöglichen.

In Gesprächen mit ansässigen Steinmetzbetrieben hat sich zudem ergeben, dass die bisherigen Grabmalgrößen der Rasenwahlgrabstätten nicht genügend Platz bieten, um bspw. bei einem Doppelnamen auch beide Verstorbenen in einer ausreichend großen Schriftart aufzuführen.

Hierzu sind diverse Änderungen der aktuellen Friedhofssatzung der Stadt Alfeld (Leine) notwendig. Die Änderungen gegenüber der bisherigen Satzungsregelung können der folgenden Gegenüberstellung entnommen werden. Neu hinzugefügte Passagen wurden ebenso wie wegfallende Passagen durch Fettdruck gekennzeichnet.

Friedhofssatzung - Stand: 01.01.15	Friedhofssatzung - neuer Stand: 01.07.15
§ 13 Abs. 2 Buchstabe i: Urnengrabstätten mit zentraler Kennzeichnung (außer auf dem Friedhof Hildesheimer Straße)	§ 13 Abs. 2 Buchstabe i: Urnengrabstätten mit zentraler Kennzeichnung
§ 16 Abs. 1: (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in a) Urnenreihengrabstätten, b) Urnenwahlgrabstätten, c) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten, d) Urnengräbern ohne Kennzeichnung.	§ 16 Abs. 1: (1) Aschen dürfen beigesetzt werden in a) Urnenreihengrabstätten, b) Urnenwahlgrabstätten, c) Grabstätten für Erdbestattungen mit Ausnahme der Reihengrabstätten, d) Urnengräbern ohne Kennzeichnung, e) Urnengräbern mit zentraler Kennzeichnung.

§ 17 a S. 1: Ein Grabfeld für Urnengrabstätten mit Kennzeichnung an einem zentralen Grabmal besteht - soweit die Fläche hierfür ausreicht - auf allen Friedhöfen außer dem Friedhof Hildesheimer Straße.	§ 17 a S. 1: Ein Grabfeld für Urnengrabstätten mit Kennzeichnung an einem zentralen Grabmal besteht - soweit die Fläche hierfür ausreicht - auf allen Friedhöfen.
§ 21 Abs. 4 Buchstabe e: <u>Rasenwahlgrabstätten</u> stehende Grabmale: Höhe bis 0,60m, Breite bis 0,60 m, Mindeststärke 0,12 m liegende Grabmale: Breite bis 0,40 m, Länge bis 0,60 m, Mindesthöhe 0,03 m Alle Grabmale müssen mit einer Natursteinplatte unterlegt sein, die bündig mit dem Erdniveau abschließen muss, Breite 0,80 m, Länge 0,60 m, Mindesthöhe 0,03 m.	§ 21 Abs. 4 Buchstabe e: <u>Rasenwahlgrabstätten</u> stehende Grabmale: Höhe bis 0,90m, Breite bis 0,80 m, Mindeststärke 0,12 m (bei Höhen über 0,60 m abweichend 0,14m) liegende Grabmale: Breite bis 0,80 m, Länge bis 0,90 m, Mindesthöhe 0,03 m Alle Grabmale müssen mit einer Natursteinplatte unterlegt sein, die bündig mit dem Erdniveau abschließen muss, Breite 1,00 m, Länge 0,80 m, Mindesthöhe 0,03 m.
§ 29 Abs. 6 S. 2: Dies gilt nicht für die anonymen Urnengräber und die Rasenreihengräber.	§ 29 Abs. 6 S. 2: Dies gilt nicht für die anonymen Urnengräber, die Urnengräber mit zentraler Kennzeichnung, die Rasenreihengrabstätten und die Rasenwahlgrabstätten.

Beschlussvorschlag für den Rat der Stadt Alfeld (Leine):

„Der Rat der Stadt Alfeld (Leine) beschließt die als Anlage im Entwurf beigefügte 2. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der Stadt Alfeld (Leine) als Satzung.“

F. H. H. H.

2. Änderungssatzung

zur Friedhofssatzung der Stadt Alfeld (Leine) vom 03.07.2008

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 Nr. 1 und Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S.434), hat der Rat der Stadt Alfeld (Leine) in seiner Sitzung am 08.07.2015 folgende 2. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 13 Abs. 2 Buchstabe i wird wie folgt neu gefasst:

- i) Urnengrabstätten mit zentraler Kennzeichnung

Artikel II

§ 16 Abs. 1 wird um Buchstabe e ergänzt:

- e) Urnengrabstätten mit zentraler Kennzeichnung.

Artikel III

§ 17 a S. 1 wird wie folgt neu gefasst:

Ein Grabfeld für Urnengrabstätten mit Kennzeichnung an einem zentralen Grabmal besteht - soweit die Fläche hierfür ausreicht - auf allen Friedhöfen.

Artikel IV

§ 21 Abs. 4 Buchstabe e wird wie folgt neu gefasst:

- e) Rasenwahlgrabstätten

stehende Grabmale: Höhe bis 0,90m, Breite bis 0,80 m, Mindeststärke 0,12 m (bei Höhen über 0,60 m abweichend 0,14 m)

liegende Grabmale: Breite bis 0,80 m, Länge bis 0,90 m, Mindesthöhe 0,03 m

Alle Grabmale müssen mit einer Natursteinplatte unterlegt sein, die bündig mit dem Erdniveau abschließen muss, Breite 1,00 m, Länge 0,80 m, Mindesthöhe 0,03 m.

Artikel V

§ 29 Abs. 6 S. 2 wird wie folgt neu gefasst:

Dies gilt nicht für die anonymen Urnengrabstätten, die Urnengrabstätten mit zentraler Kennzeichnung, die Rasenreihengrabstätten und die Rasenwahlgrabstätten.

Diese 2. Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.07.2015 in Kraft.

Alfeld (Leine), den 08.07.2015

Stadt Alfeld (Leine)
- Der Bürgermeister -